

verweigern könnte, so dürfte dieselbe erlaubter Weise sofort geleistet werden. Vergl. Marc. 1020.

4. Darf also Julius das verbotene Buch weder ohne weiteres zurückstellen noch ohne kirchliche Erlaubnis es länger behalten, so möge er sich um diese Erlaubnis bewerben oder er soll das Buch einem dritten, der die Lizenz, verbotene Bücher zu lesen, besitzt, zur Aufbewahrung übergeben; vielleicht gelingt es, der jungen Dame bei günstiger Gelegenheit die Erklärung zu entlocken, daß sie auf das Buch verzichte und es nicht mehr als ihr Eigenthum betrachten wolle.

Wien. P. Johann Schwienbacher Cong. Ss. Red.

III. (Versprechen.) Claudina verspricht bei der Heirat ihrem Bräutigam, der noch militärflichtig ist, ihm nach den Soldatenjahren 3000 fl. verschreiben zu lassen. Unterdessen ist der Mann ein Trinker geworden und Claudina weigert sich deshalb, ihr Versprechen zu halten; sie will das Geld für die Kinder bestimmen; der Mann aber besteht darauf, daß ihm die Summe verschrieben werde. Wozu ist Claudina verpflichtet?

Lösung: Das von Claudina gegebene Versprechen hatte alle nothwendigen Eigenschaften und zog daher die Verpflichtung zur Erfüllung der in Aussicht gestellten Leistung nach sich. Es ist aus dem vorgelegten Casus nicht ersichtlich, zu welchem Zwecke das Geld verwendet werden sollte. Wenn die Summe zur freien Verfügung des Mannes gestellt werden sollte, — und das scheint der Fall zu sein —, so ist gewiß, daß Claudina ihr Versprechen unter den jetzt eingetretenen Umständen nicht gemacht haben würde. Durch den Aufschub der Erfüllung „nach den Soldatenjahren“ scheint diese Bedingung sogar zum Ausdruck gekommen zu sein. Da sie sich also nur für den Fall binden wollte, daß ihr Mann ein ordentlicher Mensch bleibe, so ist sie jetzt der Verpflichtung ledig. Denn ein sogenannter contractus gratuitus unilateralis wird dann für unverbindlich angesehen, wenn die Umstände der Person oder Sache sich so geändert haben, daß man annehmen darf, die Verpflichtung habe von Anfang an auf diesen Fall nicht ausgedehnt werden wollen. Die Frau kann sich um so eher aller Gewissensbedenken entschlagen, da sie das Geld für die Kinder aufzubewahren will, während der Vater durch seine Leidenschaft an der pflichtmäßigen Sorge für die Familie gehindert wird.

Aber soll die Frau nicht um des Friedens willen nachgeben? Nein; denn der Mann stört selber aufs empfindlichste den häuslichen Frieden und würde nur neue Mittel erhalten, um seiner Leidenschaft zu fröhnen. Die Nachgiebigkeit der Frau könnte nur dann gerathen erscheinen, wenn dem Manne durch das bloße „Verschreiben“ weder für jetzt noch für später die freie Verfügung über die fragliche Summe eingeräumt würde. In diesem Falle hätte aber der Mann auch kein Interesse mehr daran. Die Frau mag, wenn sie will, ihr Versprechen

erneuern und die Erfüllung an die Bedingung einer ernstlichen und gründlichen Besserung knüpfen.

Balkenberg.

Josef Franz.

IV. (Requiemsmessen bei ausgesetztem Sanctissimum.) Bis jetzt war es sicher, dass bei einer expositio Ssi. ex causa privata Requiemsmessen an allen Altären, mit Ausnahme des Expositionss-Altares, erlaubt waren. Stiftämter, Roratemäter, Bruderschaftsandachten, coram Sso. etc. werden in die Kategorie der expositiones ex causa privata gezählt. Neuere theologische Zeitschriften interpretierten das Decret der R. C. vom 13. Juni 1900 dahin, dass in Zukunft Requiemsmessen während der Exposition auch an Seitenaltären nicht mehr stattfinden dürfen. Dem widerspricht in der „Hirtentasche“ (Nr. 7, 1901) P. Petrus Döink (Seckau). Seine Hauptargumente sind:

„Im Decret handelt es sich nicht um eine Kirche, sondern um ein oratorium publicum, eine öffentliche Kapelle, die zwei Altäre hat, die in zwei einander gegenüberliegenden Nischen stehen. Steht der Priester an dem Altar, an welchem das Allerheiligste nicht ausgesetzt ist, so kehrt er beständig der Monstranz den Rücken, was unpassend ist. Ferner darf das, was für eine Kapelle verboten ist, nicht einfach auf eine Kirche übertragen werden. Das Decret S. R. C. vom 9. Juli 1895 scheint auch für diese Ansicht zu sprechen, indem es erklärt, dass, wenn am Allerseelentage das 40stündige Gebet abzuhalten sei, alle heiligen Messen (mit Ausnahme einer einzigen) pro defunctis, aber in violetten Paramenten zu feiern seien. Es liegt nur eine Entscheidung für einen singulären Fall vor und berührt die frühere Gesetzgebung nicht.“

Der letzte Grund dürfte besonders betont werden. Ritualisten begehen sehr oft und gerne den Fehler, dass sie Entscheidungen, die nur pro casu gelten, generalisieren. Es mag ja sein, dass bei einer weiteren Anfrage eine Entscheidung ersieht, die mit der casuellen gleichlautend ist. Solange aber Rom nicht befohlen, dürfen auch einzelne Ritualisten nichts als Kirchengesetz vorschreiben. Ich weise auf das jejunium naturale hin. Weil in Lourdes 4stündigtes jejunium vor dem mittternächtlichen Celebrieren vorgeschrieben ist, wollten es viele theologische Zeitschriften auch für die heilige Nacht als vorgeschrieben darstellen. Quod non!

In Kloster- und anderen grösseren Kirchen, in denen der besprochene Fall oft eintritt, wird man daher auch fernerhin, wenn nicht die R. C. ein universell geltendes Decret erlässt, tuta conscientia von der Ansicht unseres Seckauer Benedictiners Gebrauch machen können.

St. Florian.

Alois Pachinger.

V. (Pfarrgrenze — casus realis.) An der Grenze der Pfarren A. und B. baut eine hochadelige Familie sich einen schloss-